

Formulierungshilfe für einen

Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

– Drucksache [...] –

[Entwurf eines Gesetzes...]

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache [...] mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Es wird folgender neue Artikel [X] eingefügt:

„Artikel [X]

Änderung des Atomgesetzes

§ 7 Absatz 1e des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch die Bekanntmachung vom 3. Januar 2022 (BGBl. I S. 14) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1e) Abweichend von Absatz 1a Satz 1 erlöschen die Berechtigungen zum Leistungsbetrieb für die Kernkraftwerke Emsland, Isar 2 und Neckarwestheim 2 mit Ablauf des 15. April 2023. Dies gilt ab dem 1. Januar 2023 unabhängig davon, ob die in Anlage 3 Spalte 2 für die Kernkraftwerke Emsland, Isar 2 und Neckarwestheim 2 jeweils aufgeführte Elektrizitätsmenge oder die sich auf Grund von Übertragungen nach Absatz 1b für diese Anlagen ergebende Elektrizitätsmenge vor Ablauf des 15. April 2023 erzeugt worden ist. Für den weiteren Leistungsbetrieb nach Satz 2 sind nur die in der jeweiligen Anlage noch vorhandenen Brennelemente zu nutzen. Auf die in Satz 1 genannten Kernkraftwerke ist § 19a Absatz 1 nicht anzuwenden. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Atomgesetzes, insbesondere die Befugnisse der zuständigen atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden nach den §§ 17 und 19 unberührt.“

Begründung

Zu Nummer 1

Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine hat die ohnehin angespannte Lage auf den Energiemärkten drastisch verschärft. Durch die zunächst drohende und später dann tatsächliche Unterbrechung der bis dato für die nationale Energieversorgung zentralen russischen Erdgaslieferungen an Deutschland ist eine unvorhersehbare, außergewöhnliche und äußerst volatile Lage am Gasmarkt und in der Folge auch am Strommarkt entstanden. Insbesondere steht aufgrund der von Russland künstlich geschaffenen Knappheit wesentlich weniger

Erdgas dem deutschen und europäischen Markt zur Verfügung. Hinzu kommt, dass sich aufgrund des verschlepten Ausbaus der Windkraft und der Stromnetze in Süddeutschland, der Dürre, des Niedrigwassers in den Flüssen und insbesondere des Ausfalls eines substanziellen Anteils der französischen Kernkraftwerke die Lage auf den Energiemärkten weiter verschärft hat. Aufgrund dieser Entwicklungen kommt es zu ansteigenden Stromtransiten und entsprechenden größeren Anforderungen an den Stromnetzbetrieb. Gleichzeitig führen die hohen Preise für Erdgas, dessen Einsatz jedoch zur Deckung der Stromnachfrage notwendig und im Spotmarkt preissetzend ist, zu starken Preissteigerungen im Strommarkt. Zudem steht Gas, das im Stromsystem eingespart werden kann, der Wärmeversorgung zur Verfügung. Um die Energieversorgungssicherheit in Deutschland zu gewährleisten, sind Maßnahmen erforderlich, die zur Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems im Winter 2022/2023 führen und gleichzeitig dafür sorgen, dass die Stromversorgung sichergestellt bleibt.

Um diese Maßnahmen zu identifizieren und den konkreten Handlungsbedarf festzustellen hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die vier regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber beauftragt, eine zweite Sonderanalyse für die Stromversorgung für den Winter 2022/23 durchzuführen („Stresstest“). In drei unterschiedlichen Szenarien mit jeweils zunehmend kritischeren Prämissen (+, ++, +++) wurde darin die Stromversorgungssituation im Winter 2022/23 aus zwei Perspektiven untersucht: Zum einen ausgehend von der Frage, ob die Stromnachfrage gedeckt ist (Leistungsbilanz) und zum anderen von der Frage der Netzsicherheit (Transmission Adequacy). Im Vergleich zur ersten Sonderanalyse (März bis Mai 2022), in der Berechnungen mit dem Fokus auf Gaseinsparungen im Vordergrund standen, erfolgte diese zweite Sonderanalyse mit deutlich schärferen Annahmen: Dies insbesondere mit Blick auf nicht zu Verfügung stehender Kraftwerkskapazität in Deutschland und Europa und mit dem Ziel der Identifizierung von unterschiedlich ausgeprägten Stresssituationen für die Stromnachfrage und die Netzsicherheit.

Dafür wurde im mittleren Szenario eine Sensitivitätsanalyse der Auswirkungen des Streckbetriebs (Betrieb bis zum Verzehr der beladenen Brennelemente im ersten Quartal 2023) der Kernkraftwerke Emsland, Isar 2 und Neckarwestheim 2 durchgeführt. Die Ergebnisse zeigen den Beitrag eines Weiterbetriebs von Kernkraftwerken für den Fall, dass das mittlere Szenario (++) eintritt. Alle drei Kernkraftwerke können zusätzlich ca. 5 TWh elektrische Energie liefern und zugleich eine geringe Einsparung bei der Stromerzeugung in Gaskraftwerken im Inland von 0,9 TWh_{el} und im europäischen Ausland von 1,5 TWh_{el} bewirken. Dies bedeutet für die Leistungsbilanz, dass eine Lastunterdeckung in Deutschland durch den Streckbetrieb der Kernkraftwerke im Szenario (++) von bis zu 1,0 GWh auf 0 bis 0,2 GWh gesenkt und somit weitestgehend vermieden werden kann. Für die Netzsicherheit sinkt der netzengpassbedingte Bedarf an Redispatch-Potenzial im Ausland für das Netzengpassmanagement von 5,1 GW durch den Streckbetrieb der Kernkraftwerke im Szenario (++) um 0,5 GW auf 4,6 GW, um insbesondere den fehlenden Stromtransportkapazitäten vom Norden in den Süden zu begegnen.

Die Übertragungsnetzbetreiber haben als Konsequenz der Sonderanalysen etliche Maßnahmen empfohlen, um die Stromversorgung im Winter 2022/23 auch in kritischen Situationen zu gewährleisten. Hierzu gehören insbesondere eine Erhöhung der Nord-Süd-Transportkapazitäten, das Heben von zusätzlichem vertraglichen Lastmanagements, die Nutzung sämtlicher Kraftwerksreserven auch für den Redispatch, die Sicherung der Versorgung der Kohle- und Gaskraftwerke sowie das Verfügbarmachen der Kernkraftwerke. Somit kann der Weiterbetrieb von Kernkraftwerken im deutschen Netz – neben den anderen Maßnahmen, die die Bundesregierung ebenfalls auf den Weg bringt – einen positiven, wenn auch eng begrenzten Beitrag zur Leistungsbilanz und zur Netzsicherheit in Deutschland

leisten. Gleichzeitig wird ein Beitrag zur Einsparung von Erdgas geleistet. Weiterhin kann der Einsatz von Kernkraftwerken im Winter 2022/23 auch einen Beitrag für die Leistungsbilanz im europäischen Ausland, insbesondere in Frankreich leisten. Dort würden angesichts der dort nur begrenzt zur Verfügung stehenden Erzeugungskapazitäten Lastabschaltungen erforderlich werden. Deutschland ist im Rahmen der Verordnung (EU) 2019/941 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/89/EG grundsätzlich zur Solidarität im europäischen Stromverbundnetz verpflichtet.

Auf der anderen Seite ist Kernenergie aber eine Hochrisikotechnologie. Der Gesetzgeber hat daher mit dem 13. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vom 31. Juli 2011 unter Einbeziehung der Ergebnisse der Reaktor-Sicherheitskommission und der Ethikkommission "Sichere Energieversorgung" sowie unter Beachtung des absoluten Vorrangs der nuklearen Sicherheit beschlossen, die Nutzung der Kernenergie zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beenden. Nach geltender Rechtslage ist daher der Leistungsbetrieb der letzten drei am Netz befindlichen Kernkraftwerke spätestens bis zum 31. Dezember 2022 zu beenden. Diese Grundsatzentscheidung wird durch den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht in Frage gestellt. Die Nutzung der Kernenergie zur Stromerzeugung soll nur insoweit verlängert werden, wie dies zur Stabilisierung der Leistungsbilanz und Netzstabilität erforderlich ist.

Da Kernenergie weiterhin eine Hochrisikotechnologie ist, ist eine besonders sorgfältige und zielgenaue Ausgestaltung geboten, nicht zuletzt um dem Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 GG) und dem Artikel 20a des Grundgesetzes Rechnung zu tragen. Die Risiken, die die Nutzung der Kernenergie zur Stromerzeugung insbesondere für das Leben und die körperliche Unversehrtheit der Bürger mit sich bringt, und die Lasten, die durch radioaktive Abfälle für künftige Generationen entstehen, sind nur dann vertretbar, wenn sie als Ergebnis einer umfassenden Interessenabwägung tragbar sind.

Als Ergebnis dieser Interessenabwägung ist der befristete Weiterbetrieb von Kernkraftwerken bis Mitte April eine angemessene Maßnahme. Der Anwendungsbereich ist begrenzt auf die Kernkraftwerke Emsland, Isar 2 und Neckarwestheim 2.

Damit die Kernkraftwerke Emsland, Isar 2 und Neckarwestheim 2 auch nach Ablauf des 31. Dezember 2022 Strom für den Strommarkt erzeugen können, verlängert der in § 7 neu eingefügte Absatz 1e die Berechtigungen zum Leistungsbetrieb der Anlagen bis zum Ablauf des 15. April 2023.

So wie bisher dürfen die Kernkraftwerke Emsland, Isar 2 und Neckarwestheim 2 weiterhin ihre in Anlage 3 Spalte 2 aufgeführten Elektrizitätsmengen – unter Berücksichtigung durch Übertragung zusätzlich erworbener Elektrizitätsmengen oder nach Übertragung verbleibender Elektrizitätsmengen – erzeugen, jedoch nicht länger als bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022. Sobald die Elektrizitätsmengen erzeugt worden sind, jedoch spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2022, erfolgt der Leistungsbetrieb unabhängig von den in Anlage 3 Spalte genannten oder nach Übertragung verbleibenden Elektrizitätsmengen bis längstens zum Ablauf des 15. April 2023.

Für den weiteren Leistungsbetrieb der Anlagen sind nur die in der jeweiligen Anlage noch vorhandenen Brennelemente zu nutzen. Damit ist klargestellt, dass der Einsatz neuer Brennelemente nicht zulässig ist. Diese Klarstellung macht die in die Abwägung mit den Risiken der Kernkraftnutzung eingeflossene Tatsache deutlich, dass bei Verwendung vorhandener Brennelemente keine zusätzlichen hochradioaktiven Abfälle entstehen.

Das Kernkraftwerk Emsland muss Ende Januar 2023 für etwa zwei Wochen heruntergefahren werden, um die Brennelemente im Kern zu rekonfigurieren. Anschließend kann die Anlage bis zum 15. April ihren Leistungsbetrieb fortsetzen. Die elektrische Nennleistung nimmt dann sukzessive ab. Im Jahr 2023 könnte in der Summe etwa 1,7 TWh Strom erzeugt werden.

Das Kernkraftwerk Isar 2 könnte seinen Betrieb mit dem aktuellen Reaktorkern über den 31. Dezember 2022 hinaus bis voraussichtlich Anfang März 2023 fortsetzen. Dabei können zwischen anfänglich etwa 95 Prozent der elektrischen Nennleistung bis etwa 50 Prozent der elektrischen Nennleistung zum Ende bereitgestellt werden und etwa 2 TWh Strom produziert werden. Aufgrund der sinkenden Reaktivität des aktuellen Reaktorkerns ist nach einem Abschalten zum Jahresende 2022 ein Wiederaufstart des Reaktors mit demselben Kern nicht möglich. Daher sind Arbeiten zur Beseitigung von systeminternen Druckhalterventil-Leckagen bis spätestens Ende Oktober 2022 nötig, was einen etwa einwöchigen Betriebsstillstand bedeutet. Anschließend erfolgt der Weiterbetrieb des Reaktors bis zum vollständigen zulässigen Ausnutzen des Reaktorkerns, voraussichtlich Anfang März 2023.

Das Kernkraftwerk Neckarwestheim 2 wird zum 31. Dezember 2022 heruntergefahren, um im Anschluss den Reaktorkern zu rekonfigurieren (Dauer etwa zwei bis drei Wochen). Im Anschluss an diesen Stillstand kann das Kernkraftwerk Neckarwestheim 2 wieder hochgefahren und bis zum 15. April 2023 betrieben werden. Geht die Anlage direkt nach dem Kurzstillstand in den Leistungsbetrieb, könnten zwischen anfänglich etwa 70 Prozent der elektrischen Nennleistung bis etwa 55 Prozent der elektrischen Nennleistung zum Ende bereitgestellt und etwa 1,7 TWh Strom erzeugt werden.

Die Befugnisse der zuständigen atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden sind von den Änderungen des Atomgesetzes nicht berührt. Während der gesamten Lebensdauer von der Errichtung bis einschließlich ihrer Stilllegung unterliegen Kernkraftwerke nach Erteilung der erforderlichen Genehmigung fortlaufend einer umfassenden staatlichen Aufsicht auf Grund des Atomgesetzes und der dazugehörigen Verordnungen. Dies gilt ohne Einschränkung auch für den Zeitraum des befristeten Weiterbetriebs. Oberstes Ziel der staatlichen Aufsicht über Kernkraftwerke ist der Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern vor den Gefahren der Kernenergie. Zu diesem Zweck überwachen die für die Sicherheit und die Sicherung von Kernkraftwerken jeweils zuständigen atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden der Länder insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen, Auflagen und Nebenbestimmungen der Genehmigungsbescheide, die Einhaltung der Vorschriften des Atomgesetzes, der atomrechtlichen Verordnungen und sonstigen sicherheitstechnischen Regeln und Richtlinien, die Einhaltung der erlassenen aufsichtlichen Anordnungen und sie prüfen, ob darüber hinaus zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind. Die insbesondere in den Genehmigungen einschließlich der Betriebsvorschriften und dem untergesetzlichen Regelwerk festgeschriebenen Sicherheitsstandards haben unverändert Bestand. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz unterrichtet den Deutschen Bundestag über die Sicherheitsbeurteilung des vorgesehenen befristeten Weiterbetriebs.

Mit Blick auf den äußerst kurzen Zeitraum des zulässigen Weiterbetriebs von wenigen Monaten ist zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes von der Durchführung einer periodischen Sicherheitsüberprüfung – als Ergänzung zur fortlaufenden aufsichtlichen Überprüfung – abzusehen. Innerhalb des kurzen Zeitraums des befristeten Weiterbetriebs wäre es unmöglich, eine Sicherheitsüberprüfung abschließend durchzuführen und ggf. neue sicherheitstechnische

Erkenntnisse für einen Anlagenbetrieb – soweit es zu einer Bedarfsfeststellung der Anlagen kommt – zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist die Sicherheit der Anlagen fortlaufend durch eine umfassende staatliche Aufsicht auf Grund des geltenden Rechts auf einem hohen Niveau sichergestellt.

Nachforderungen nach dem Entsorgungsfondsgesetz oder Änderungen an der 18. Novelle des Atomgesetzes sowie der dazu beschlossenen öffentlich-rechtlichen Verträge wird es nicht geben. Schließlich besteht auch für etwaig zusätzlich entstehende Abfälle ein uneingeschränkter Abgabeanspruch gemäß Entsorgungsübergangsgesetz (zusätzliche hochradioaktive Abfälle entstehen nicht).